



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1931 d. Landeshauptstadt München</i> <i>Hultschiner Str. (östl.), zw. Zamila- u. Zamdorfer Str. (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1368)</i> <i>v. 31. Jan. 2006</i>	37
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1964 d. Landeshauptstadt München</i> <i>Rainer-Werner-Fassbinder-Platz (beiderseits), Erika-Mann-Str. (nördl.), Lilli-Palmer-Str. (südl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1873)</i> <i>v. 24. Jan. 2006</i>	38
Bauleitpläne - <i>Aufhebungsbeschluss -</i> <i>Stadtbez. 17 Obergiesing</i> <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1818</i> <i>Schwannseeestr., Chiemgaustr., Bahnlinie München-Deisenhofen, Ständlerstr. (Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses v. 01.10.1997)</i>	38
- <i>Bürgerbeteiligung -</i> <i>Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. vor d. 20.07.2004 geltenden Fassung</i> <i>Auslegung v. 01.03.2006 mit 03.04.2006</i> <i>Stadtbez. 24 Feldmoching-Hasenberg</i> <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1763 e</i> <i>Dülfenstr. (nördl.), beiderseits Blodigstr. u. beiderseits Wellenkampstr. (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 536 u. 1440) im Sanierungsgebiet Hasenberg</i>	39
<i>Stadtbez. 19 Thalkirchen-Obersending-Forstenried-Fürstenried-Solln</i> <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1892</i> <i>Herterichstr. (südl.), Petersenstr. (östl.) (Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 1453)</i>	39
<i>Stadtbez. 19 Thalkirchen-Obersending-Forstenried-Fürstenried-Solln</i> <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1950</i> <i>Ruppert-Mayer-Str. (südl.), Koppstr. (westl.)</i>	39
Planfeststellungsverfahren - <i>Bekanntmachung -</i> <i>Planfeststellung nach § 18 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben Neubau einer Eisenbahnüberführung (Geh- u. Radwegunterführung) u. barrierefreier Ausbau d. S-Bahn-Haltepunkts Berg am Laim in d. Landeshauptstadt München, Bahn-km 2,427 d. Eisenbahnstrecke München Ost - Simbach am Inn, Tektur</i> <i>Auslegung d. Planes v. 03.11.2005</i>	40
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/19, Agnes-Bernauer-Str. (südl.),</i>	

<i>Fischer-von-Erlach-Str. (östl.), Kapruner Str. (westl.) - ehem. Alfons-Hoffmann-Heim -</i>	40
<i>Verlust eines Dienstaussweises</i>	41
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	41

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1931 der Landeshauptstadt München Hultschiner Straße (östlich), zwischen Zamila- und Zamdorfer Straße (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1368) vom 31. Januar 2006

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 30.11.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1931 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag – Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, das er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 31. Januar 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1964 der Landeshauptstadt München
Rainer-Werner-Fassbinder-Platz (beiderseits),
Erika-Mann-Straße (nördlich), Lilli-Palmer-Straße (südlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1873)
vom 24. Januar 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 12.10.2005 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1964 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag – Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

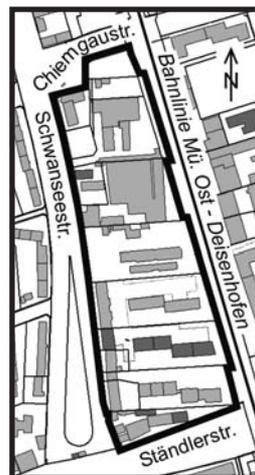
München, 24. Januar 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bauleitpläne

- Aufhebungsbeschluss -

Stadtbezirk 17 Obergiesing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1818
Schwanseestraße, Chiemgaustraße,
Bahnlinie München-Deisenhofen,
Ständlerstraße
(Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
vom 01.10.1997)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 01.02.2006 beschlossen, dass der Beschluss vom 01.10.1997 über die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1818 aufgehoben wird.

Mit vorgenanntem Aufstellungsbeschluss sollte die Aufwertung des Gebiets durch Struktur- und Nutzungswandel, die Verbesserung der Stadtgestaltung, der ökologischen Situation, der Freiraumversorgung und der Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm erreicht werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Nachnutzung der Grundstücke geschaffen werden.

Die entsprechenden Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern sowie Versuche einer Umplanung führten zu keinem Ergebnis im Sinne des Planungskonzeptes.

Nachdem keine Möglichkeit gesehen wurde, die beabsichtigte Planung zu realisieren, ohne die Interessen der Eigentümer des Planungsgebietes zu beeinträchtigen, konnte das Bebauungsplanverfahren entsprechend den im Aufstellungsbeschluss formulierten Zielen nicht weitergeführt werden. Teile der Planungsziele konnten jedoch durch Einzelbaugenehmigungen umgesetzt werden.

- Bürgerbeteiligung -

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

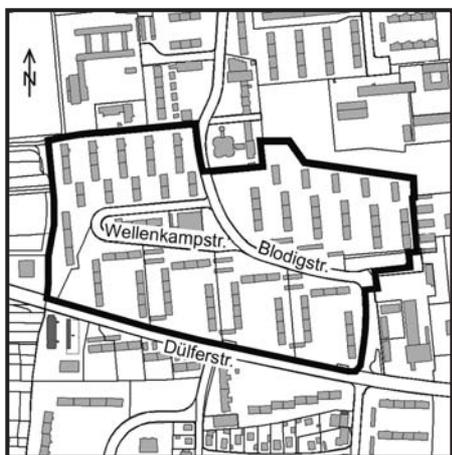
Die Entwürfe der nachstehenden Bauleitpläne mit Begründung liegen beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum), zu der unten genannten Frist während der Dienstzeiten (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr) öffentlich aus.

Einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstr. 28 a.

Anregungen können während dieser Frist vorgebracht werden.

Auslegung vom 1. März 2006 mit 3. April 2006

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1763 e Dülferstraße (nördlich), beiderseits Blodigstraße und beiderseits Wellenkampstraße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 536 und 1440) im Sanierungsgebiet Hasenberg
 - Reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte -

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

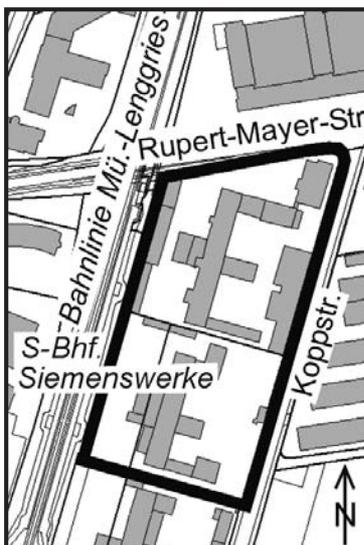
Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1892 Herterichstraße (südlich), Petersenstraße (östlich) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1453)
 - Allgemeines Wohngebiet und reines Wohngebiet -

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1950 Rupert-Mayer-Straße (südlich), Koppstraße (westlich)
 - Gewerbegebiet -

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

München, 9. Februar 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Planfeststellungsverfahren

- Bekanntmachung -

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Neubau einer Eisenbahnüberführung (Geh- und Radwegunterführung) und barrierefreier Ausbau des S-Bahn-Haltepunkts Berg am Laim in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 2,427 der Eisenbahnstrecke München Ost – Simbach am Inn, Tektur

Der Plan vom 03.11.2005 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt in der Zeit

vom 01.03.2006 mit 31.03.2006 in der

Landeshauptstadt München beim
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 31, 80331 München,
1. Stock, Zimmer 142,
während der Dienststunden
Montag mit Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18. April 2006** schriftlich oder zur Niederschrift beim Planungsreferat HA II-Stadtplanung, Blumenstraße 31, 1. Stock, Zi.Nr. 142 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4101, erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nr. 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erheben von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfest-

stellungsbeschluss) kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 10. Februar 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/19, Agnes-Bernauer-Straße (südlich), Fischer-von-Erlach-Str. (östlich), Kapruner Str. (westlich) - ehem. Alfons-Hoffmann-Heim -

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 06.10.2005 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich IV/19, Agnes-Bernauer-Straße (südlich), Fischer-von-Erlach-Str. (östlich), Kapruner Str. (westlich) – ehem. Alfons-Hoffmann-Heim – wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 30.01.2006 – Az. 34.1-4621-M-15/05 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einem Hinweis genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 6. Februar 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 05/1-2844, ausgestellt am 02.05.1995 für Herrn Hauptbrandmeister Andreas Falthäuser, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 6. Februar 2006

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-I 42

französischer Fassung. Den französischsprachigen Versionen deutscher Verträge kommt innerhalb international tätiger Unternehmen eine wachsende Bedeutung zu. Die Beratung ausländischer Mandanten verlangt vielfach als Bestandteil der Serviceleistung nach Übersetzungen juristischer Dokumente, um dem Bedürfnis der Mandanten nach Transparenz und Information gerecht zu werden.

Für diese Anwendungsfelder bietet das Buch praxisorientierte und auch pragmatische Übersetzungsvorschläge. Das Werk erläutert teilweise Klauseln und Gesetzesbestimmungen. Zudem gibt es Hinweise auf alternative Formulierungen. Die beigefügte CD-ROM enthält alle Verträge, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und weiter bearbeitet werden können.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

EU-Hygienepaket. Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit dem Schwerpunkt Fleisch. Vorschriftensammlung. Von Hans-H. Grove. - Grundwerk - Stand: Nov. 2005 - München: Rehm, 2006. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 3-8073-2317-1 Grundwerk € 68.-

Das Loseblattwerk "Veterinär-Vorschriften" aus dem Rehm-Verlag wird umgestaltet. Unter dem Titel "EU-Hygienepaket" informiert das Werk insbesondere über die Vorschriften zur Hygiene bei der Fleischgewinnung, Fleischbe- und Fleischverarbeitung sowie bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte. Die Ausgabe enthält neben neuen EU-Vorschriften auch einige aktualisierte Rechtsnormen, die bisher in den "Veterinär-Vorschriften" verzeichnet waren. Das Loseblattwerk "EU-Hygienepaket" erscheint selbständig und wird neben der Sammlung der Veterinär-Vorschriften herausgegeben.

Die "Veterinär-Vorschriften" weisen an den entsprechenden Stellen auf die Fundstellen im Werk "EU-Hygienepaket" hin. Der Verlag trägt damit dem ab 1.1.2006 wirksam werdenden neuen EU-Lebensmittel- und Futtermittelrecht Rechnung. Für die Rechtsverbindlichkeit dieser europäischen Rechtsnormen bedarf es keiner nationalen Umsetzung. Die EU-Verordnungen werden ergänzt um die bundesrechtlichen Durchführungsvorschriften – sobald diese erlassen sind. Der Verlag plant ab Februar 2006 den Beziehern der Papierform auch eine Internet-Datenbank zur Verfügung zu stellen, um eine zeitnahe Aktualisierung zu gewährleisten. Die Bezieher können dann auch einen Newsletter abonnieren.

Lainé, Hugues und Gerd Leutner: Standardvertragsmuster zum Handels- und Gesellschaftsrecht. Deutsch - Französisch. Contrats types en droit commercial et en droit des sociétés. Allemand - Français. - München: Beck, 2005. X, 202 S. 1 CD-ROM. ISBN 3-406-51276-3 € 68.-

Das Werk bietet ausgewählte Standardvertragsmuster zum Handels- und Gesellschaftsrecht parallel in deutscher und

Göbel, Klaus: Strafprozess. - 6., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2005. XXII, 414 S. (Handbuch der Rechtspraxis; 8) ISBN 3-406-53728-6 € 44.-

Das Standardwerk informiert über alle Arbeitsschritte im Strafverfahren, vom Vorverfahren bis hin zur Urteilsverkündung. Über 500 Muster für Beschlüsse und Verfügungen sind in die Erläuterungen integriert und bieten konkrete Formulierungshilfen. Auch in nicht alltäglichen Situationen unterstützt das Handbuch den Richter. Auf spezielle Fragen wie beispielsweise zu den Besonderheiten im Strafbefehls- oder Klageerzwingungsverfahren, zur Privatklage oder zur Kostenentscheidung wird in separaten Kapiteln eingegangen.

Die Neuauflage berücksichtigt die neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung, u.a.: das Erste Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004, das Opferrechtsreformgesetz, das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.7.2004, das Gesetz zur Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 3.3.2004 (akustische Wohnraumüberwachung).

Ein differenziertes Sachregister und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis erschließen das Handbuch.

Mayer, Günter: Immobilien günstig ersteigern. Zwangsversteigerung: So bereiten Sie sich optimal vor. - 7., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2005. 144 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 3-8029-3628-0 € 9,95.

Der Ratgeber informiert über den Erwerb einer Immobilie auf dem Weg der Zwangsversteigerung, von den Vorüberlegungen über den Termin bis zur endgültigen Abwicklung. Der Autor behandelt auch den Aspekt der Teilungsversteigerung, die stattfindet, wenn mehrere Eigentümer einer Immobilie sich nicht einigen können und die Auflösung auf dem Wege der Zwangsversteigerung erfolgt. Das letzte Kapitel umfasst Musterbriefe und Anträge.

Jarass, Hans D.: EU-Grundrechte. Ein Studien- und Handbuch. - München: Beck, 2005. XLI, 513 S. (Studium und Praxis) ISBN 3-406-53215-2 € 38.-

Der Band informiert über die allgemeinen Grundlagen des Europäischen Verfassungsrechts, insbesondere über die Rechts- und Rechtserkenntnisquellen der EU-Grundrechte, über Verbindlichkeit, unmittelbare Geltung und Vorrang der EU-Grundrechte sowie über deren Verhältnis zu Grundrechten des nationalen Rechts und des Völkerrechts.

Im Mittelpunkt der Darstellung steht der Grundrechtsschutz in der EU basierend auf der Grundrechte-Charta. Dabei ist die Rechtsprechung des EuGH und die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur EMRK ausgewertet. Erläutert sind insbesondere die für die Anwendung des EU-Rechts höchst bedeutsamen Grundrechte der Unternehmerfreiheit und des Eigentumsrechts sowie der Meinungsfreiheit und der Rechtsschutzgarantie. Dargestellt sind auch insbesondere Regelungen, die über die Grundrechte des Grundgesetzes hinausgehen: z.B. der Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Bildung, Rechte der Kinder und Älteren, die Gewährleistungen zum individuellen Arbeitsrecht und das Recht auf eine gute Verwaltung.

Bröhl, Knut: Die außerordentliche Kündigung mit notwendiger Auslauffrist. - München: Beck, 2005. XXIII, 288 S. (Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln; 105) ISBN 3-406-53897-5 € 88.-

In der Mehrzahl der Betriebe ist ein großer Teil der Belegschaft aufgrund von Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ordentlich unkündbar. Auch im öffentlichen Dienst hat sich das Bestreben der Arbeitgeberseite, den tariflichen besonderen Kündigungsschutz einzuschränken, nicht durchgesetzt.

Die Dissertation entwickelt klare dogmatische Strukturen, die dem Arbeitgeber im Einzelfall die Entscheidung ermöglichen, ob er unter den gegebenen Voraussetzungen einem ordentlich unkündbaren Arbeitnehmer ausnahmsweise kündigen kann.

Der Verfasser erarbeitet im Interesse der Rechtssicherheit ein möglichst einfaches Prüfschema, das – unter Beachtung der Besonderheiten – auf alle Kündigungsausschlüsse durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung und Einzelvertrag passt. Dafür wurden ca. 300 Tarifverträge mit einem Ausschluss der ordentlichen Kündigung analysiert und die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur ausgewertet.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Kommentar. Begründet von Max Troll. Bearb. von Dieter Gebel und Marc Jülicher. - 31. Erg.-Liefg. - Stand: Okt. 2005 - München: Vahlen, 2005. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 3-8006-2402-8 Grundwerk € 98.-

Der Erbschaftsteuerkommentar in Loseblattform setzt die Schwerpunkte der Erläuterungen bei der Unternehmensnach-

folge, der steuerlichen Bewertung, den Querverbindungen zu anderen Steuerarten und der Besteuerung internationaler Erbfälle.

Die Ergänzungslieferung bringt eine durchgehende Aktualisierung, insbesondere die Einarbeitung neuer Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen sowie die Auseinandersetzung mit der aktuellen Literatur. Neuerungen gab es u.a. beim ErbStG im § 2 Persönliche Steuerpflicht, § 3 Erwerb von Todes wegen, § 7 Schenkungen unter Lebenden, § 10 Steuerpflichtiger Erwerb, § 12 Bewertung, § 13a Freibetrag für Betriebsvermögen usw., § 14 Zusammenrechnung, § 20 Steuerschuldner, § 21 Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuern, § 25 Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast und beim erbschaftsteuerlichem Verfahrensrecht.

Kintz, Roland: Öffentliches Recht im Assessorexamen. Klausurtypen, wiederkehrende Probleme und Formulierungshilfen. - 4., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2005. XVIII, 369 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 148) ISBN 3-406-53867-3 € 21.-

Im Zweiten Juristischen Staatsexamen sind konkrete rechtliche Problemfälle zu lösen, die in der Form lesbar, formal korrekt und klar aufgebaut sind. Dabei müssen die Begründungen nachvollziehbar und die Entscheidungen verwertbar sein.

Der Band stellt die verschiedenen Klausurtypen dar und erläutert einzuhaltende Formalien, den Aufbau und die Struktur. Häufig wiederkehrende Klausurprobleme werden anhand konkreter Beispiele und Formulierungshilfen erörtert. Den jeweiligen landesrechtlichen Besonderheiten beim Abfassen der unterschiedlichen Entscheidungsformen wird Rechnung getragen. Die Neuaufgabe wurde auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung. Begr. von Hans Wuttig. Fortgeführt von Hans-Werner Hürholz... - 33. Erg.-Liefg. - Stand: Sept. 2005 - München: Jehle, 2005. - Loseblattausg. in 1 Ordner. (Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetages; 10) ISBN 3-7825-0196-9 Grundwerk € 96.-

Mit der 33. Lieferung wurde zu den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Grundstücksbegriff völlig neu erarbeitet und anhand von Schemazeichnungen verdeutlicht. Verbesserungsbeiträge wurden auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung und mit einer Entscheidungsübersicht kommentiert. Die Stundung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wurde völlig neu bearbeitet. Zugleich beginnt mit der 33. Lieferung eine Neubearbeitung des Rechts der Straßenausbaubeiträge. Auch die Genehmigung und Bindungswirkung von Satzungen werden behandelt.

Wasserhaushaltsgesetz. Abwasserabgabengesetz. Mitbegründet von Frank Sieder, erläutert von Herbert Zeitler ... - 30. Erg.-Liefg. - Stand: Juli 2005 - München: Beck, 2005. - Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 3-406-38892-2 Grundwerk € 122.-

Der Großkommentar erläutert das Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz ausführlich und praxisnah. Auch die entsprechenden Landesgesetze sind mit berücksichtigt. Der umfangreiche Anhang enthält wichtige Gesetzesmaterialien.

Die 30. Lieferung berücksichtigt vor allem die Änderungen durch das Hochwasserschutzgesetz vom 3.5.2005. Enthalten sind u.a. Kommentierungen zu den neuen

- § 31a WHG (Grundsätze des Hochwasserschutzes)
- § 31b WHG (Überschwemmungsgebiete)
- § 31c WHG (Überschwemmungsgefährdete Gebiete)
- § 31d WHG (Hochwasserschutzpläne).

Götting, Horst-Peter: Wettbewerbsrecht. Das neue UWG.. - München: Beck, 2005. XXIII, 374 S. (Studium und Praxis) ISBN 3-406-52580-6 € 35.-

Die Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom Sommer 2004 hat das Wettbewerbsrecht stark verändert. Das gilt insbesondere für die Bereiche Sonderveranstaltungen und Verbraucherschutz. Gleichzeitig wurden einige althergebrachte Regeln liberalisiert und europäischen Vorgaben angepasst. Auch die Preisangabenverordnung ist von den Änderungen betroffen.

Die Neuerscheinung führt in die Grundlagen des Wettbewerbsrechts nach der UWG-Reform ein. Erste Erfahrungen mit der UWG-Novelle werden ausgewertet. Der Autor erläutert die Strukturen des neuen Lauterkeitsrechts in ihrem Gesamtzusammenhang und anhand typischer Fallgruppen.

Tierzuchtrecht. Kommentar zum Bundesrecht und zum bayerischen Landesrecht. Von Jürgen Pelhak. - 18. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Nov. 2005 - München: Jehle Rehm, 2005. - Loseblattausg. in 1 Ordner. - ISBN 3-7825-0330-9 Grundwerk € 152.-

Die Loseblattsammlung gliedert sich nach: Zucht, Leistungsprüfung, Besamung, Embryotransfer, Aufsicht und Ordnungswidrigkeiten. Vor den einzelnen Kapiteln wird auf tierzucht-rechtliches Schrifttum hingewiesen. Im umfangreichen Textanhang ergänzen amtliche Begründungen die Rechtsvorschriften. Ferner sind die einschlägigen Regelungen des Bundesrechts und des bayerischen Landesrechts sowie die Fundstellennachweise des geltenden Europäischen Gemeinschaftsrechts mit abgedruckt.

Mit der 18. Ergänzungslieferung werden Kommentar und Vorschriftensammlung einheitlich auf den Stand vom 1. November 2005 gebracht.

Unter anderem werden dargestellt bzw. aktualisiert:

- die Zollbefreiung für Tiere
- die bayerischen Leistungsanforderungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis
- die Reform der Bayerischen Landwirtschafts- und Forstverwaltung vom 1. Juli 2005
- einige neuere Entscheidungen zur Abgrenzung eines Vereins- oder Verbandsgerichts von einem echten Schiedsgericht.

Überarbeitet und ergänzt wurden ferner das Literaturverzeichnis, das Abkürzungsverzeichnis sowie das Stichwortregister.

Kaser, Max: Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch. Fortgeführt von Rolf Knütel. - 18., überarb. und erg. Aufl. - München: Beck, 2005. XVII, 426 S. (Juristische Kurz-Lehrbücher) ISBN 3-406-53886-X € 23.-

Das römische Recht hat in vielfältiger Weise auf das aktuelle Rechtsdenken eingewirkt. Daher kommt der Vermittlung des römischen Privatrechts eine besondere Bedeutung in der juristischen Ausbildung zu. Das Lehrbuch beleuchtet die Grundzüge der römischen Rechtsgeschichte und konzentriert sich wesentlich auf die Darstellung der privatrechtlichen Begriffswelt. Die allgemeine Rechtsgeschäftslehre sowie das Sachen- und Obligationenrecht nehmen einen besonderen Stellenwert ein.

Die verwendete römisch-rechtliche Fachterminologie wird übersetzt und erläutert. Zahlreiche Texte aus dem Corpus Iuris Civilis sind in Übersetzung aufgeführt. Hinweise auf das geltende deutsche, österreichische und schweizerische Recht, sowie auf die Entwicklungen seit der Rezeption, zeigen die Auswirkungen des römischen Rechts auf das heute geltende Privatrecht. Die Neuauflage wurde überarbeitet, insbesondere wurde die aktuelle Literatur zum römischen Recht nachgetragen.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. KrW-/AbfG. Kommentar. Hrsg. von Hans D. Jarass... - 17. Erg.-Liefg. - Stand: August 2005 - München: Beck, 2005. - Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 3-406-41434-6 Grundwerk € 154.-

Der Großkommentar informiert umfassend über Inhalt und Bedeutung der gesetzlichen Regelungen auf allen Ebenen des Abfallrechts (EU-Recht, Bundes- und Landesrecht). Das Werk gliedert sich im Wesentlichen in die drei Teile Rechtsvorschriften, Kommentierung zum KrW-/AbfG und anderen abfallrechtlichen Vorschriften sowie Arbeitshilfen.

Mit der 17. Ergänzungslieferung wurde der Rechtsstand vom 1. August 2005 eingearbeitet. Die Lieferung enthält u.a. die Aktualisierungen der Kommentierungen zu § 15 KrW-/AbfG (Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger), § 57 KrW-/AbfG (Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften) sowie eine Vorbemerkung zum neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16.3.2005.

Die Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar. Begründet von Hans Nawiasky. Hrsg. von Karl Schweiger... - 2., neubearb. Aufl., 13. Erg.-Liefg. - Stand: Juli 2005 - München: Beck, 2005. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 3-406-02938-8 Grundwerk € 96.-

In dem Standardkommentar zur Bayerischen Verfassung wurden die Verfassungsänderungen von 1998 und 2003 kommentiert. Die Art. 14 (Wahl) und Art. 25 (Untersuchungsausschüsse) sowie die grundlegenden Vorschriften über die Einschränkung von Grundrechten, Art. 98 Sätze 1 - 3, wurden stark überarbeitet. Die Lieferung enthält darüber hinaus Überarbeitungen der Art. 7 (Staatsbürger; Rechte des Staatsbürgers), Art. 26 (Zwischenausschuss), Art. 55 (Grundsätze der Staatsverwaltung), Art. 68 (Bildung des Verfassungsgerichtshofs, Zusammensetzung), Art. 72 (Gesetzgebungsgewalt; Staatsverträge), Art. 80 Abs. 2 (Rechnungshof) und Art. 83 (Wirkungskreis der Gemeinden).

Zwißler, Finn: Gewaltschutzgesetz. So wehren Sie sich erfolgreich gegen Nötigung, Stalking und Mobbing. - Regensburg: Walhalla, 2005. 128 S. ISBN 3-8029-3793-7 € 9,95.

Das Buch greift die Gewaltproblematik der modernen Gesellschaft in ihren vielschichtigen Formen auf und zeigt den Betroffenen Maßnahmen, wie sie sich zur Wehr setzen können. In das am 1.1.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung wurde ein Katalog von Schutzmaßnahmen eingeführt, der von der Wohnungszuweisung über das Betretungs- und Näherungsverbot bis zum Kontakt- und Belästigungsverbot reicht. Mit den gerichtlichen Schutzanordnungen sind auch eine Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung verbunden.

Mit dem 1.1.2001 wurde das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB verankert. Das Buch zeigt auf, wie mit dem Problem der Gewalt gegen Kinder umgegangen werden kann. Zudem informiert der Ratgeber Betroffene über ihre Rechte bei Stalking (Nachstellung), Mobbing, Gewalt und Nötigung im Straßenverkehr und zeigt auf, bei welchen Anlaufstellen Opfer professionelle Hilfe in Anspruch nehmen können.

Stollmann, Frank: Öffentliches Baurecht. - 3. Aufl. - München: Beck, 2005. XXIX, 329 S. (Lernbücher Jura) ISBN 3-406-53909-2 € 22,50.

Die Darstellung deckt mit einer klar strukturierten Stoffvermittlung den Pflichtfachstoff zum Baurecht ab: Grundlagen des öffentlichen Baurechts, die Bauleitplanung, Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, Instrumente zur Planverwirklichung, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Bauordnungsrecht und Kontrolle zur Einhaltung des Baurechts.

Sämtliche Themenbereiche sind mit Fallbeispielen versehen. Übersichten, Graphiken, Merkhilfen und Lernhinweise unterstützen die Studenten bei der Vorbereitung zum Staatsexamen. Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die umfangreichen Änderungen des BauGB und des Raumordnungsgesetzes (ROG) durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau. Zudem wurden Rechtsprechung und Literatur aktualisiert.